

Vollzug der Wassergesetze;

Ausbau des Wiesbächels bei Grundstück Fl.Nr. 5 der Gemarkung Bad Wörishofen, Schaffung von Retentionsraum bei Grundstück Fl.Nr. 770 der Gemarkung Bad Wörishofen und Errichtung eines Durchlasses sowie von Stütz- bzw. Hochwasserschutzmauern im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 5/4 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die i+R Deutsche Immobilien GmbH, Lindau

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der i+R Deutsche Immobilien GmbH, Lindau, vom 09.03.2020 mit Unterlagen vom 04.03.2020 auf Ausbau des Wiesbächels bei Grundstück Fl.Nr. 5 der Gemarkung Bad Wörishofen, Schaffung von Retentionsraum bei Grundstück Fl.Nr. 770 der Gemarkung Bad Wörishofen und Errichtung eines Durchlasses sowie von Stütz- bzw. Hochwasserschutzmauern im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 5/4 der Gemarkung Bad Wörishofen ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die erhebliche negative Auswirkungen erfahren könnten, zumal das Projekt sehr kleinräumig ist, die Umweltverschmutzung sehr gering ist und keine Störfälle, Unfälle, etc. zu erwarten sind. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Es existiert kein ökologisch empfindliches Gebiet und es liegen keine Schutzgebiete, etc. vor. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt auch nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung der Gesamtmaßnahme ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Ausbau des Wiesbächels bei Grundstück Fl.Nr. 5 der Gemarkung Bad Wörishofen, Schaffung von Retentionsraum bei Grundstück Fl.Nr. 770 der Gemarkung Bad Wörishofen und Errichtung eines Durchlasses sowie von Stütz- bzw. Hochwasserschutzmauern im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 5/4 der Gemarkung Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr. Blasy-Dr. Overland, Eching am Ammersee, vom 04.03.2020 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 30.09.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter

